

# **Betriebssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen hat aufgrund des § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl S. 232) sowie des § 76 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), der Thüringer Eigenbetriebsordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) und des § 9 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Eigenbetrieb**

(1) Die Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als wirtschaftliches Unternehmen geführt.

## **§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Die Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trinkwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 €.

## **§ 4 Zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 76 Thür KO sind:

Werkleitung (§ 5)

Werksausschuss (§ 6)

## **§ 5 Werkleitung**

(1) Die Werkleitung wird von der Verbandsversammlung bestellt. Einzelne Aufgaben der Werkleitung können an Dritte übertragen werden. Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied, dem Werkleiter. Der Werkleiter ist identisch mit dem Geschäftsleiter und somit auch zuständig gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Verbandes.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Personaleinsatz
4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere
  - a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis BAT V c und bei Arbeitern.
  - b) dienstrechtliche Maßnahmen.

(2) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werksausschuss gegen ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werksausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Investitionsplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 6 Werksausschuss**

(1) Der Werksausschuss ist identisch mit dem Verbandsausschuss und somit zuständig für die Aufgaben nach § 10 der Verbandssatzung.

(2) Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(4) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5) die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 € übersteigen.
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Anschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € überschreitet.
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt.
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt.
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 € im Einzelfall beträgt.
9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist.
10. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

### **§ 7 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 8 Vertretungsbefugnis**

(1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Werkleiter bestellt, vertritt der den Zweckverband allein. Im Übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

4

### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung und von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Trinkwasserzweckverband Obere Hahle“.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV) sowie den Auftrag zur Wirtschaftsprüfung zu erteilen.

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender